

Satzung
der Carl Schurz Deutsch-Amerikanischer Club, e. V.
Bremen

§ 1
Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Carl Schurz Deutsch-Amerikanischer Club, e. V.

Er hat seinen Sitz in Bremen

Die Eintragung der Gesellschaft in das Vereinsregister Bremen erfolgte am 29. November 1950 unter VR 1333.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr

§ 2
Zweck

Der Verein hat den Zweck, die kulturellen und mitmenschlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika zu fördern. Er dient damit der Förderung internationaler Gesinnung und der Völkerverständigung. Die Förderung wird insbesondere erreicht durch Vorträge, Empfänge, Gedankenaustausch, Jugendarbeit und Unterstützung von Studienreisen. Der Verein verfolgt keine politischen und religiösen Ziele. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3
Mitgliedschaft

Als ordentliche Mitglieder können Einzelpersonen, Firmen und Korporationen aufgenommen werden. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand auf Grund eines schriftlichen Antrages. Die Ablehnung eines Aufnahmeabtrages durch den Vorstand bedarf keiner Begründung. Gegen die ablehnende Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung möglich.

Jugendliche bis zum vollendeten 30. Lebensjahr können als außerordentliche Mitglieder aufgenommen werden. Sie bilden die Juniorengruppe der Gesellschaft.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluß. Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen, entbindet aber nicht von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages für das laufende Geschäftsjahr.

Der Ausschluß erfolgt durch den Vorstand, falls hierfür ein wichtiger Grund vorliegt.

Ausscheidende und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 4

Beiträge und Verwendung der Mittel

Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Der Jahresbeitrag ist am Beginn des Geschäftsjahres zu entrichten.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Organe

Organe des Vereins sind

der Vorstand
die Mitgliederversammlung

§ 7

Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres statt und hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Entlastung des Vorstandes
2. Entlastung der Rechnungsprüfer
3. eventuelle Neuwahl des Vorstandes
4. Beschlußfassung über Satzungsänderungen

Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf einberufen.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung muß unter Angabe der Tagesordnung schriftlich 14 Tage vorher erfolgen.

Jedes ordentliche Mitglied ist stimmberechtigt und hat eine Stimme.

Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 6

Vorstand

Der Vorstand besteht aus 8 bis 10 Personen. Er wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden, den Schriftführer und den Schatzmeister. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende führen die Bezeichnung Präsident bzw. Vizepräsident.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl eines Vorstandes im Amt.

Der Vorstand leitet den Verein. Seine Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist für sich alleinvertretungsberechtigt.

Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Er hat Anspruch auf den Ersatz seiner baren Auslagen.

§ 8 **Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung beschließen. Sie bedarf der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder.

Bei Auflösung des Vereins oder bei der Aufgabe seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vereinsvermögen der Freien Hansestadt Bremen, vertreten durch den Senat, zu, die es zur Förderung der Völkerverständigung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika verwenden soll.

§ 9 **Geschäftsstelle**

Der Vorstand kann eine Geschäftsstelle für die Führung der laufenden Geschäfte einrichten.